

-600-

**11.**

**Verordnung  
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
für die Wassergewinnungsanlagen „Odertal“  
und „Sonnenberg“ der Bergstadt St. Andreasberg**

Aufgrund der §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 01. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen der Bergstadt St. Andreasberg wird zum Schutz der Gewässer von nachteiligen Einwirkungen im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung zum Wohle der Allgemeinheit ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung und ungefähre Grenzbeschreibung des Wasserschutzgebietes:

- Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone).
- Das Wasserschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt: im Osten durch Oberes Drecktal, Hahnenkleer Waldstraße, Königskrug, Achtermannshöhe, Odersprung, Dreieckiger Pfahl, Eckersprung, im Norden durch Eckersprung, Hopfensäcke, Bundesstraße 4, Magdbett, Wolfswarte,

im Westen durch Wolfswarte, Sonnenberg, Großer Sonnenberg, Kleiner Sonnenberg, Rehberg, Wasserwerk St. Andreasberg.

- Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen, die durch rote Linien dargestellt sind, ergeben sich aus Karten, die Bestandteile der Verordnung sind. Im Zweifelsfalle ist die Grenzziehung in den Flurkarten und Katasterrahmenkarten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 39 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Goslar aufbewahrt wird. Jedermann kann dort die Karten auf Verlangen während der Geschäftsstunden kostenlos einsehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig und beim Wasserwirtschaftsamt Braunschweig in Braunschweig.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (verb.) oder beschränkt zulässig (b. z.), wobei bereits rechtmäßig ausgeübte Handlungen und Nutzungen sowie bereits rechtmäßig bestehende Anlagen von den nachstehenden Verboten und Beschränkungen nicht betroffen werden:

a) Wassergewinnungsanlage „Odertal“

Lfd. Nr.		I	II	III
1	Betriebe mit Abstoß wassergefährdender Stoffe (Abwasser, Kühlwasser, Ablauf und dgl.), z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken	verb.	verb.	verb.
2	Ablagern wassergefährdender Stoffe (zum Zwecke ihrer Entledigung), z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz und Rückständen von Erdölbohrungen	verb.	verb.	verb.
3	Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben	verb.	verb.	verb.
4	Abwasserlandbehandlung, -verregnung, -versickerung, -schlammverregnung	verb.	verb.	verb.
4a	Abwasserbehandlung	verb.	verb.	b. z.
5	Massentierhaltung als landwirtschaftlicher Betrieb nach dem Bewertungsgesetz	verb.	verb.	verb.
6	Direkte Versickerung oder Versenkung von Kühlwasser	verb.	verb.	verb.

Lfd. Nr.		I	II	III
7	Versenkung oder Versickerung des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers	verb.	verb.	verb.
8	Lagerung wassergefährdender Stoffe (s. a. Lagerverordnung -VLwF), ausgenommen ist der forstwirtschaftliche Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Transport, Füllung und Lagerung der Betriebsstoffe getroffen und eingehalten werden.	verb.	verb.	b. z.
9	Anlage und Betrieb von Kläranlagen	verb.	verb.	b. z.
10	Abfalldponien, Schuttkippen	verb.	verb.	verb.
11	Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie und radioaktivem Material	verb.	verb.	verb.
12	Anlage und Benutzung von Sickergruben	verb.	verb.	verb.
13	Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr	verb.	verb.	verb.
14	Anlage und Benutzung von Fäkal- und Abwassersammelgruben	verb.	verb.	b. z.
15	Anlage von Wohnbauten sowie Wirtschafts- und Nebengebäuden	verb.	verb.	b. z.
16	Anlage von gewerblichen Bauten	verb.	verb.	b. z.
17	Krankenhäuser, Heilstätten	verb.	verb.	b. z.
18	Anlage von Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Benzin, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe	verb.	verb.	verb.
19	Anlage von Friedhöfen	verb.	verb.	verb.
20	Flugplätze, Luftlandeplätze, Notabwurfplätze	verb.	verb.	verb.
21	Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen	verb.	verb.	b. z.
22	Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Steinbrüche, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden. (Hierunter fallen nicht bergbauliche Arbeiten auf der Grundlage eines zugelassenen bergrechtlichen Betriebsplanes)	verb.	verb.	b. z.
23	Errichten von Gärfuttersilos	verb.	verb.	b. z.
24	Anlage von Gärfuttermieten	verb.	verb.	verb.
25	Vergraben von Tierleichen	verb.	verb.	verb.
26	Durchleiten von Abwasser	verb.	verb.	b. z.
27	Transport wassergefährdender Flüssigkeiten. In der Zone III regelt sich der Transport wassergefährdender Flüssigkeiten, insbesondere Öle und Treibstoffe, nach den Bestimmungen der StVO — Zeichen 354 mit Zusatz: bis 30 km/h für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erlaubt.	verb.	verb.	b. z.
28	Zelten	verb.	verb.	verb.
29	Baden in Gewässern	verb.	verb.	—
30	Neuanlage von Parkplätzen	verb.	verb.	b. z.
31	Anlage von Sportanlagen	verb.	verb.	b. z.

Lfd. Nr.		I	II	III
32	Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)	verb.	verb.	b. z.
33	Düngung mit Ammoniakwasser	verb.	verb.	verb.
34	Animalische Düngung (Stalldünger, Jauche und Gülle)	verb.	verb.	verb.
35	Beweidung	verb.	verb.	b. z.
36	Offene Lagerung im Freien von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz und von Mineraldüngern, ausgenommen Kalk	verb.	verb.	verb.
37	Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes	verb.	b. z.	b. z.
38	Waschen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen bestehende Siedlungen)	verb.	verb.	verb.
39	Olwechsel	verb.	verb.	verb.
40	Sprengungen	verb.	verb.	b. z.
41	Holzkonservierungsplätze mit chemischer Behandlung	verb.	verb.	b. z.
42	Neubau und Umbau von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen	verb.	b. z.	b. z.
43	Außerbetrieblicher Fahr- und Fußgängerverkehr	verb.	—	—
44	Fischerei mit intensiver Zufütterung	verb.	verb.	verb.
45	Wärmepumpenanlagen mit Wärmeentzug aus dem Grundwasser oder dem Erdreich oder bei denen abgekühltes Wasser in den Untergrund oder in den Vorfluter geleitet wird	verb.	verb.	verb.

b) Wassergewinnungsanlage „Sonnenberg“

Lfd. Nr.		I	II	III
1	Betriebe mit Abstoß wassergefährdender Stoffe (Abwasser, Kühlwasser, Ablauf und dgl.), z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken	verb.	verb.	verb.
2	Ablagern wassergefährdender Stoffe (zum Zwecke ihrer Entledigung), z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz und Rückständen von Erdölbohrungen	verb.	verb.	verb.
3	Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben	verb.	verb.	b. z.
4	Abwasserlandbehandlung, -verregnung, -versickerung, -schlammverregnung	verb.	verb.	verb.
4a	Abwasserbehandlung	verb.	verb.	b. z.
5	Massentierhaltung als landwirtschaftlicher Betrieb nach dem Bewertungsgesetz	verb.	verb.	verb.
6	Direkte Versickerung oder Versenkung von Kühlwasser	verb.	verb.	verb.

Lfd. Nr.		I	II	III
7	Versenkung oder Versickerung des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers	verb.	verb.	verb.
8	Lagerung wassergefährdender Stoffe (s. a. Lagerverordnung -VLWF), ausgenommen ist der forstwirtschaftliche Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Transport, Füllung und Lagerung der Betriebsstoffe getroffen und eingehalten werden.	verb.	verb.	b. z.
9	Anlage und Betrieb von Kläranlagen	verb.	verb.	b. z.
10	Abfalldeponien, Schuttkippen	verb.	verb.	verb.
11	Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie und radioaktivem Material	verb.	verb.	verb.
12	Anlage und Benutzung von Sickergruben	verb.	verb.	verb.
13	Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr	verb.	verb.	verb.
14	Anlage und Benutzung von Fäkal- und Abwassersammelgruben	verb.	verb.	b. z.
15	Anlage von Wohnbauten sowie Wirtschafts- und Nebengebäuden	verb.	verb.	b. z.
16	Anlage von gewerblichen Bauten	verb.	verb.	b. z.
17	Krankenhäuser, Heilstätten	verb.	verb.	b. z.
18	Anlage von Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Benzin, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe	verb.	verb.	verb.
19	Anlage von Friedhöfen	verb.	verb.	verb.
20	Flugplätze, Luftlandeplätze, Notabwurfplätze	verb.	verb.	verb.
21	Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen	verb.	verb.	b. z.
22	Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Steinbrüche, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden. (Hierunter fallen nicht bergbauliche Arbeiten auf der Grundlage eines zugelassenen bergrechtlichen Betriebsplanes)	verb.	verb.	b. z.
23	Errichten von Gärfuttersilos	verb.	verb.	b. z.
24	Anlage von Gärfuttermieten	verb.	verb.	verb.
25	Vergraben von Tierleichen	verb.	verb.	verb.
26	Durchleiten von Abwasser	verb.	verb.	b. z.
27	Transport wassergefährdender Flüssigkeiten. In der Zone III regelt sich der Transport wassergefährdender Flüssigkeiten, insbesondere Öle und Treibstoffe, nach den Bestimmungen der StVO -- Zeichen 354 mit Zusatz: bis 30 km/h für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erlaubt.	verb.	verb.	b. z.
28	Zelten	verb.	verb.	verb.
29	Baden in Gewässern	verb.	verb.	—
30	Neuanlage von Parkplätzen	verb.	verb.	b. z.
31	Anlage von Sportanlagen	verb.	verb.	b. z.

A.  
N

Lfd. Nr.		I	II	III
32	Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)	verb.	verb.	b. z.
33	Düngung mit Ammoniakwasser	verb.	verb.	verb.
34	Animalische Düngung (Stalldünger, Jauche und Gülle)	verb.	verb.	verb.
35	Beweidung	verb.	verb.	b. z.
36	Offene Lagerung im Freien von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz und von Mineräldünger, ausgenommen Kalk	verb.	verb.	verb.
37	Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes	verb.	b. z.	b. z.
38	Waschen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen bestehende Siedlungen)	verb.	verb.	verb.
39	Ölwechsel	verb.	verb.	verb.
40	Sprengungen	verb.	verb.	b. z.
41	Holzkonservierungsplätze mit chemischer Behandlung	verb.	verb.	b. z.
42	Neubau und Umbau von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen	verb.	b. z.	b. z.
43	Außerbetrieblicher Fahr- und Fußgängerverkehr	verb.	—	—
44	Fischerei mit intensiver Zufütterung	verb.	verb.	verb.
45	Wärmepumpenanlagen mit Wärmeentzug aus dem Grundwasser oder dem Erdreich oder bei denen abgekühltes Wasser in den Untergrund oder in den Vorfluter geleitet wird	verb.	verb.	verb.

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Goslar — untere Wasserbehörde — vorgenommen werden.

Die Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 7

Für die Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes in den einzelnen Schutzzonen nach § 4 lfd. Nr. 37 ist abweichend von der Zuständigkeitsregelung der §§ 5 und 6 ausschließlich die Zustimmung der Landwirtschaftskammer Hannover (Pflanzenschutzamt) einzuholen.

§ 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörde und der von ihr ermächtigten Stellen sowie der Bergstadt St. Andreasberg nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um

die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellen von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 9

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 41 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 45 ff NWG vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig festgesetzt.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach §§ 19 und 41 (1) 2. und 41 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16. 10. 76 (BGBl. I S. 3017), den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 05. 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 08. 03. 1971 (BGBl. I S. 157) und nach § 140 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 30. 12. 1977

Der Präsident  
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig  
— obere Wasserbehörde —

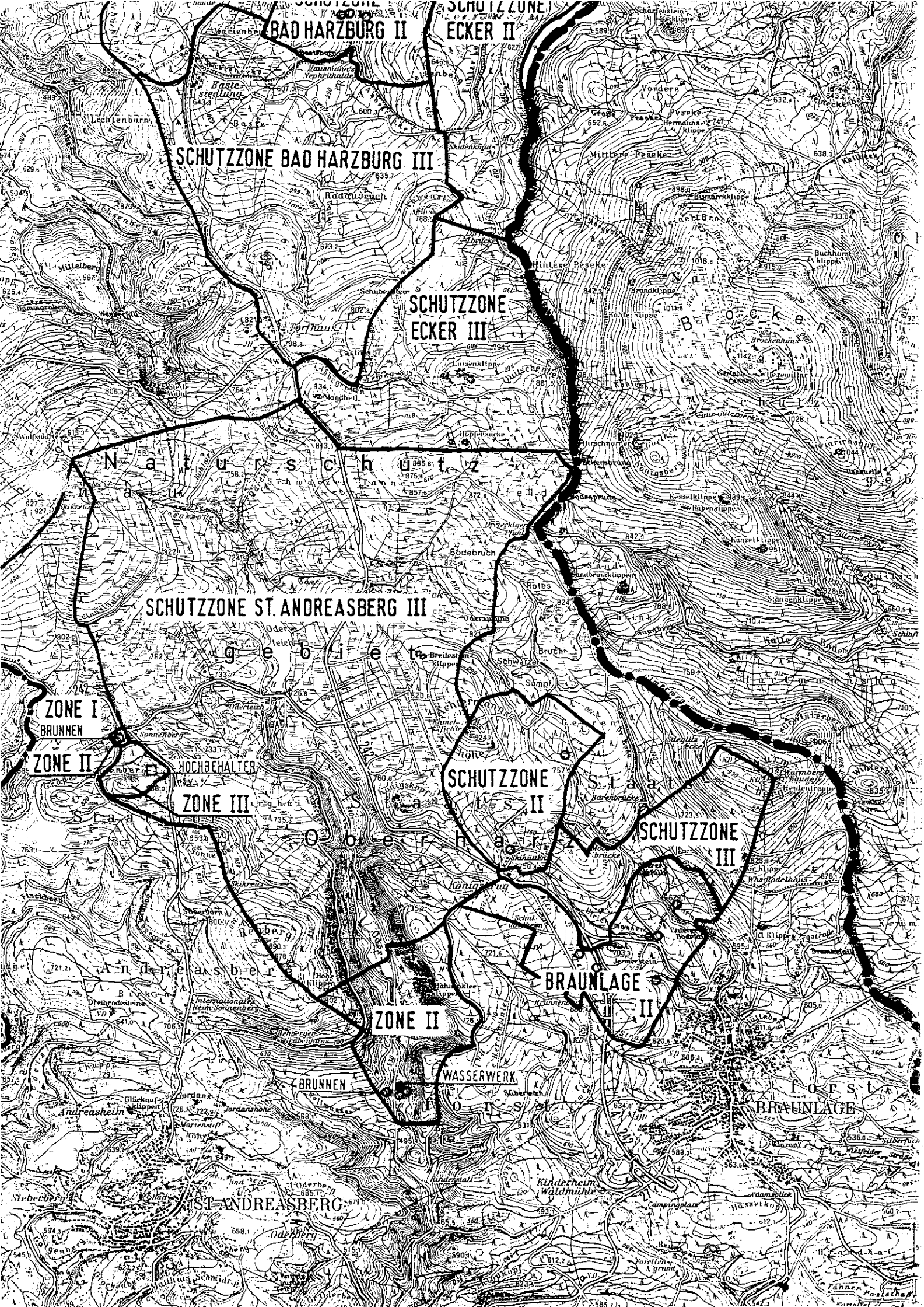
Prof. Dr. Thiele

503.62013-26

Ausschnitt aus dem  
Nieders. Verwaltung

Seite





	Inhalt	Seite
<b>A: Personalmeldungen</b>	257	
<b>B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden</b>	-	
<b>C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig</b>	-	
179. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Eckertalsperre der Harzwasserwerke GmbH vom 28.11.2001	257	
180. 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen "Odertal" und "Sonnenberg" der Bergstadt Sankt Andreasberg vom 28.11.2001	260	
181. 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Harzburg vom 28.11.2001	260	
182. Bekanntmachung vom 28.11.2001 über die Veröffentlichung der Feststellung des Erlöschens einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	261	
183. Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung der Hugo'schen Schulstiftung vom 28.11.2001	261	
<b>D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>		
184. Satzung der Sparkasse Goslar / Harz vom 22.11.2001, nebst Genehmigungsvermerk vom 04.12.2001	262	
185. Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes vom 26.11.2001	265	
186. Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Göttingen für das Jahr 2002	265	
187. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 26.11.2001, 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolfsburg 1977 "Sportplatz Detmerode"	270	
188. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 26.11.2001, Bebauungsplan "Nördlich am Bäcker Morgen" im Ortsteil Neindorf	271	
189. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 23.11.2001, 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung der Stadt Wolfsburg vom 15.09.1995	271	
190. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 13.11.2001, 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg	272	
191. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 30.11.2001, 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige vom 27.11.1979	273	
192. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 21.11.2001, Satzung der Stadt Wolfsburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)	275	
193. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen	279	
<b>E: Sonstige Mitteilungen</b>		

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.  
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;  
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

### A: Personalmeldungen

#### I. Bezirksregierung Braunschweig

#### II. Nachgeordnete Behörden

#### Übertragung

Frau Rektorin Elfriede Rahnenführer, Grundschule Groß Lengden, das Amt einer Rektorin an dieser Schule.

### C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

179.

#### Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Eckertalsperre der Harzwasserwerke GmbH

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom

25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) und der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F. vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) und dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt vom 13.06.1996 wird verordnet:

#### § 1 Schutzzweck

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage der Eckertalsperre der Harzwasserwerke wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

#### § 2 Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen:

- I. (Fassungsbereich)
- II. (engere Schutzzone)
- III. (weitere Schutzzone)

(2) Die Grenze des Wasserschutzgebietes verläuft, ausgehend von der Spermauer der Eckertalsperre, zunächst

### § 7 Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die örtlich zuständige Wasserbehörde (Landkreis Goslar, Landkreis Wernigerode) kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

### § 8 Handlungs-, Duldungs- und Nachweispflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde oder der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z.B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

### § 9 Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG/ § 51 WG LSA Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß §§ 55 - 59/NWG/ §§ 57 - 61 WG LSA zu regeln.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51 a NWG/ § 52 WG LSA dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.
- (3) Ansprüche auf Entschädigungen oder Ausgleich sind bei der örtlich zuständigen oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Braunschweig/ Regierungspräsidium Magdeburg) geltend zu machen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 191 Abs. 3 WG LSA/ § 190 Abs. 2 und 3 NWG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet.

### § 11 Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Das Gesetz über den Nationalpark Harz (Nds. GVBl. 14/1999, S. 164) und das Gesetz über den Nationalpark Hochharz des Landes Sachsen-Anhalt (MlpG LSA) vom 06.07.2001 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, 12/ Jahrgang, Nr. 33) bleiben unberührt.

### § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am 10.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Eckertalsperre vom 18.06.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr.15/1984) und der Beschluss des Kreistages des Kreises Wernigerode Nr. 0080 vom 24.06.1987 über die Festlegung des Trinkwasserschutzgebietes Eckertalsperre (Lfd. Nr. 2 der Beschlussvorlage) außer Kraft.

Braunschweig, 28.11.2001  
502.62013 GS

Frank e  
Regierungsvizepräsident

180.

### 1. Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Odertal“ und „Sonnenberg“ der Bergstadt Sankt Andreasberg

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Odertal“ und „Sonnenberg“ der Bergstadt Sankt Andreasberg vom 30.12.1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig 1978, S. 10) wird wie folgt geändert:

Das Wasserschutzgebiet Sankt Andreasberg wird in Teilen aufgehoben. Die Änderung der Grenzen des Wasserschutzgebietes ist in dem mitveröffentlichten Ausschnitt aus der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 des Wasserschutzgebietes Sankt Andreasberg dargestellt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 10.01.2002 in Kraft.

Braunschweig, 28.11.2001  
502.62013 GS

Bezirksregierung Braunschweig

Frank e  
Regierungsvizepräsident

181.

### 1. Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Harzburg

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird verordnet:

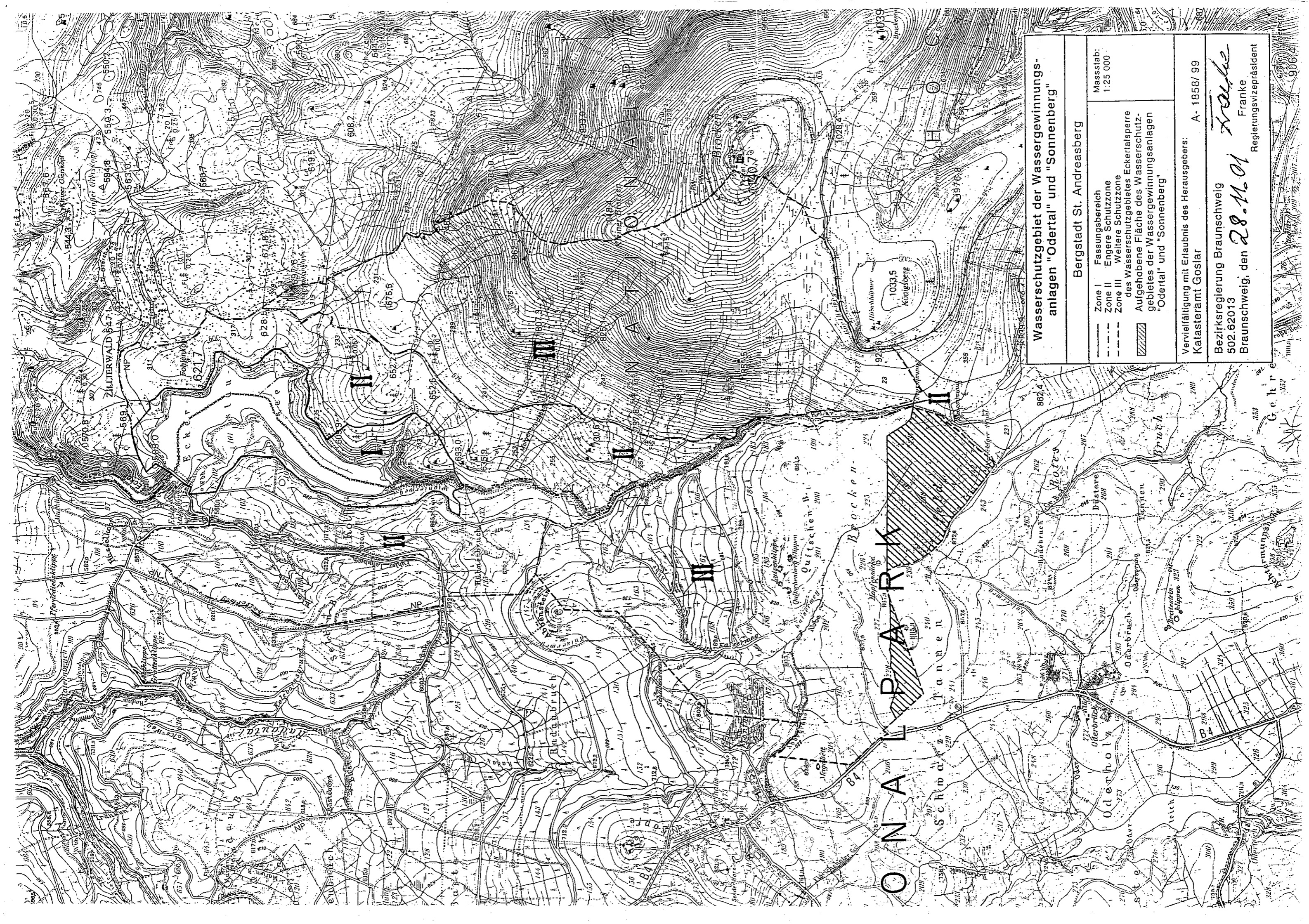
#### Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Harzburg vom 04.10.1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig 1975, S. 170), wird wie folgt geändert:

Das Wasserschutzgebiet Bad Harzburg wird in Teilen aufgehoben. Die Änderung der Grenzen des Wasserschutzgebietes ist in dem mitveröffentlichten Ausschnitt aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 des Wasserschutzgebietes Bad Harzburg dargestellt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 10.01.2002 in Kraft.



**Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlagen "Odertal" und "Sonnenberg"**

Bergstadt St. Andreasberg

Massstab: 1:25 000

Zone I Fassungsbereich  
 Zone II Engere Schutzzone  
 Zone III Weitere Schutzzone  
 des Wasserschutzgebietes Eckertalperre  
 Aufgehobene Fläche des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlagen "Odertal" und "Sonnenberg"

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers:  
 Katasteramt Goslar A- 1658/99

Bezirksregierung Braunschweig  
 502.62013  
 Braunschweig, den 28.11.01 *Fränke*  
 Regierungspräsident